

Stellungnahme des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

zur Eröffnung des EU-beihilferechtlichen Prüfverfahrens nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV:
SA.58207 (2021/N) — Unterstützung für den Bau und den Betrieb eines neuen
Kernkraftwerks am Standort Dukovany

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung des Eröffnungstextes zum EU-beihilferechtlichen Hauptprüfverfahren bezüglich geplanter staatliche Unterstützung für den Bau und den Betrieb eines neuen Kernkraftwerks am Standort Dukovany im Amtsblatt der Europäischen Union am 5.8.2022 nimmt das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) im Folgenden Stellung:

Das BMK unterstreicht seine grundsätzliche Haltung, dass **Kernkraft weder eine nachhaltige Form der Energieversorgung, noch eine tragfähige Option zur Bekämpfung des Klimawandels darstellt.**

Kernkraft ist grundsätzlich eine "mature and deployed technology", eine ausgereifte und seit Jahrzehnten verbreitete Technologie.

Grundsätzlich sind Betriebsbeihilfen im allgemeinen EU-Beihilferecht nur in eingeschränktem Maße, für noch nicht marktfähige, nicht ausgereifte Technologien zeitlich befristet zulässig. **Die Dauer-Subventionierung einer ausgereiften und per se unrentablen Technologie ist aus Sicht des BMK nicht gerechtfertigt.**

Die Subventionierung einer überförderten, per se wenig konkurrenzfähigen Technologie führt zu **weiteren, erheblichen Marktverwerfungen und Wettbewerbsverzerrungen, die aus wettbewerblicher Sicht im Allgemeinen und im Konkreten abzulehnen sind. Die Subventionierung des Kernenergiesektors würde die Fortschritte bei billigeren, schneller verfügbaren und aus Klima-Sicht wirksameren Technologien drastisch verlangsamen.**

Der Gerichtshof gibt in seinem Urteil vom 22. September 2020 dem Vorbringen der Republik Österreich recht, wonach eine staatliche Beihilfe, die gegen die allgemeinen Grundsätze des AEUV verstößt, nicht mit dem Binnenmarkt als vereinbar erklärt werden kann. Vgl. Rn 45 und 46 des Urteils des Gerichtshofs vom 22. September 2020, [Text berichtigt durch Beschluss vom 30. Oktober 2020], in Rs. C 594/18 P. *„Daraus folgt, dass eine staatliche Beihilfe für eine wirtschaftliche Tätigkeit im Kernenergiesektor, deren Prüfung ergibt, dass sie gegen Unionsvorschriften im Bereich der Umwelt verstößt, nicht nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden kann ...“*

Sowohl das primärrechtliche Verursacherprinzip als auch das Vorsorgeprinzip werden aus Sicht des BMK bei der Kernenergienutzung verletzt (Art. 191 AEUV). Unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips ist nach der ständigen Rechtsprechung eine erhebliche Beeinträchtigung eines Umweltschutzguts immer schon dann anzunehmen, wenn sie anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann bzw. Zweifel oder Unsicherheiten verbleiben.

Selbst wenn die Nukleartechnologie im Vergleich zu anderen Technologien einen Beitrag zur **Dekarbonisierung** leisten sollte, so ist es weitestgehend unbestritten, dass die **Gesamtumweltbilanz negativ** ausfällt. Aus Sicht des BMK ist es nicht gerechtfertigt, eine Beihilfe für eine Technologie zu gewähren, die zwar eventuell hinsichtlich eines Schadstoffes (CO₂) günstiger, im Hinblick auf alle Umweltauswirkungen jedoch insgesamt negativ bilanziert. Einer etwaigen Einsparung an Treibhausgasen stehen ungleich höhere negative ökonomische und ökologische Effekte gegenüber.

So etwa ist **die sichere und dauerhafte Entsorgung hochaktiver, radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente nach wie vor ungelöst**. Bis heute ist kein einziges Endlager weltweit für derartige Abfälle in Betrieb. Aber selbst wenn in absehbarer Zeit derartige Endlager in Betrieb genommen werden sollten, so kann mit heutigem Wissen der sichere Einschluss, der für hunderttausende von Jahren erforderlich ist, nicht garantiert werden.

Schwere Unfälle in Kernkraftwerken mit großen und frühen Freisetzungen von Radionukliden mit Kontamination auch auf dem Hoheitsgebiet anderer Länder können nicht ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus zeigt sich jetzt **das enorme Gefahrenpotential** von Kernkraftwerken in bewaffneten Konflikten, weil zivile nukleare Infrastruktur grundsätzlich nicht gegen direkte und indirekte Auswirkungen eines Kriegsgeschehens ausgelegt ist.

Auch aus dem Blickwinkel der **Versorgungssicherheit kann die Kernenergie keine Vorteile gegenüber anderen Energieträgern** bieten. Uran und Thorium sind nur begrenzt verfügbar. Die **Importabhängigkeit** der EU-Staaten bei Uranerzen liegt bei fast 100%. Ein "Brennstoffkreislauf" existiert nicht. Die Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente kann nicht beliebig oft wiederholt werden. Darüber hinaus birgt die Wiederaufbereitung erhebliche Sicherheits-, Gesundheits-, Umwelt- und Proliferationsrisiken.

Es ist anerkannt, dass die Folgen des Klimawandels negative Auswirkungen auf die Kernenergie haben und zunehmend haben werden. **Durch den hohen Bedarf an Kühlwasser sind Kernkraftwerke sehr empfindlich gegenüber einem Temperaturanstieg.** Insbesondere führt der hohe Wasserbedarf der Kernkraftwerke dazu, dass diese bei Hitzeperioden und Dürren ausfallen. Sachverständige gehen davon aus, dass die Risiken, die der Klimawandel für die Kernenergie mit sich bringt, bislang nur unzureichend verstanden und adressiert werden.

Wenn ein EU-Mitgliedsstaat (MS) im Rahmen seiner Energiemix-Hoheit nach Art 194 AEUV entscheidet, seine Energieversorgung durch Kernkraft bewerkstelligen zu wollen, rechtfertigt **diese Wahlfreiheit nicht automatisch jede Beihilföhe, denn die Energieversorgung könnte auch durch kostengünstigere Technologien gewährleistet werden.**

Die Kommission kam im Einleitungsbeschluss zu dem Ergebnis, dass die angemeldete Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellt, mit der die Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit im Bereich der nuklearen Stromerzeugung gefördert wird und die staatliche Unterstützung für das Projekt notwendig ist und das Projekt (Aufbau von Stromerzeugungskapazitäten im Nuklearbereich) und die Unterstützung für das Projekt als solche nicht gegen Unionsrecht verstoßen.

Die Maßnahme umfasst drei Arten von Unterstützung:

- ein staatliches Darlehen (rückzahlbare finanzielle Unterstützung) mit einem niedrigen Zinssatz, das fast 100 % der Baukosten deckt;
- einen Strom-Abnahmevertrag zwischen dem Beihilfeempfänger und einer Zweckgesellschaft, die im Eigentum der tschechischen Regierung steht und von ihr verwaltet wird; nach diesem Vertrag ist die Zweckgesellschaft verpflichtet, 60 Jahre lang den gesamten vom Beihilfeempfänger erzeugten Strom zu einem festen Preis zu kaufen. Die Zweckgesellschaft wird diesen gesamten Strom dann auf dem Stromgroßhandelsmarkt verkaufen;
- einen Mechanismus zum Schutz der Investoren gegenüber Änderungen der Rechtsvorschriften oder sonstiger Vorgaben während des gesamten Investitionszeitraums.

Die Kommission hat jedoch Zweifel auf folgende Aspekte der Vereinbarkeitsprüfung:

- Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der drei Bestandteile der Maßnahme (Darlehen, Stromabnahmevertrag für einen so langen Zeitraum sowie ergänzender Mechanismus zum Schutz der Investoren vor Änderungen der Rechtsvorschriften)
- Beschränkung der Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt (Abwägungsprüfung) und insbesondere Auswahl von ČEZ als Projektträger und ob die negativen Auswirkungen auf den Markt auf ein Minimum beschränkt sind.

Diese Bedenken der Kommission werden seitens des BMKs unterstützt.

Insbesondere in Hinblick auf einen Strom-Abnahmevertrag, gemäß dem für die im Eigentum der tschechischen Regierung stehende und von ihr verwaltete Zweckgesellschaft eine Verpflichtung besteht, 60 Jahre lang den gesamten vom Beihilfeempfänger erzeugten Strom zu einem festen Preis zu kaufen, bestehen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit.

Erstellt von

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Erstellt am: 24. August 2022